

Sozialgericht Wiesbaden
5. Kammer
Die Vorsitzende

φ

EINGEGANGEN
08. Jan. 2013



Sozialgericht Wiesbaden – Postfach 51 79 - 65041 Wiesbaden

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)

Agentur für Arbeit
Wiesbaden
Klarenthaler Straße 34
65197 Wiesbaden

Ihr Zeichen

Durchwahl

Datum

02.01.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,
in dem Rechtsstreit

./ Bundesagentur für Arbeit, Wiesbaden

– Az.:

wird darauf hingewiesen, dass die im Bescheid vom 16.02.2012 und Widerspruchsbescheid vom 29.06.2012 dargestellten Ermessenserwägungen widersprüchlich sind.

Einerseits wird dargestellt, dass die Bundesagentur für die Gewährung des weiteren Gründungszuschusses in Höhe von 300 Euro monatlich für 6 Monate (§ 58 Abs. 2 Satz 1 SGB III) verlangt, dass aufgrund der bisherigen Umsatzentwicklung von einer durchschnittlichen Gewinnerwartung von 950 Euro monatlich ausgegangen wird (Widerspruchsbescheid S. 3 vorletzter Absatz). Andererseits wird mitgeteilt, dass der Kläger die Voraussetzungen nicht erfülle, da er mit einem durchschnittlichen Gewinn von 1070,11 Euro seinen Lebensunterhalt nicht vollständig bestreiten könne (Ablehnungsbescheid vom 16.02.2012). Allerdings könne - wenn der Gewinn ausreiche, die betrieblichen und privaten Kosten zu bestreiten - kein weiterer Gründungszuschuss gewährt werden, da hierfür dann keine wirtschaftliche Notwendigkeit bestehe (Bescheid v. 16.02.2012).

Mit dieser Argumentation würde kein Fall bestehen bleiben, für den der Gründungszuschuss nach § 58 Abs. 2 SGB III gewährt wird. Auch unter Berücksichtigung der Haushaltsknappheit dürfte dies rechtswidrig sein. Vielmehr dürfte gerade beim Kläger der Fall vorliegen, dass durch den monatlichen Gewinn von 1070,11 Euro die Tragfähigkeit des Unternehmens dargelegt ist, aber der Gewinn noch nicht so hoch ist, dass der Kläger in der Lage ist, die soziale Absicherung zu betreiben, für die der weitere Gründungszuschuss in Höhe von 300 Euro für 6 Monate von Seiten des Gesetzgebers gedacht ist.

65189 Wiesbaden, Mainzer Straße 124

Telefon 0611 3261-0 - Telefax 0611 327061-001 – Sprechzeiten: Mo. - Fr.: 09:00 - 12:00 Uhr und nach Vereinbarung

Parkmöglichkeit: Parkhaus Justiz- und Verwaltungszentrum, Weidenbornstraße

Öffentliche Verkehrsmittel: Stadtbus Haltestelle Weidenbornstraße (Linien 3, 6 und 33)

Die Einreichung elektronischer Dokumente ist in gerichtlichen Verfahren nur unter Nutzung des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (EGVP) zulässig, siehe www.sq-wiesbaden.justiz.hessen.de